

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 13 (1906)

Heft: 50

Artikel: Zum Solothurner Schulstreit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatsschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 14. Dez. 1906. || Nr. 50 || 13. Jahrgang.

Redaktionskommission:

h. Rector Kaiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die h. Seminar-Direktoren F. X. Kunz, Hitzkirch, und Jakob Grüninger, Rickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Gohau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Inserat-Aufträge aber an h. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Zum Solothurner Schulstreit.

Die Angelegenheit wegen des neuen Prüfungs-Reglementes für Lehrer im St. Solothurn ist so einschneidend und bedeutungsvoll, daß unser Organ nochmals darauf zurückkommen darf. Wir tun das an der Hand eines Artikels in einem freisinnigen protestantischen Blatte, er zeichnet die radikale Solothurnerei am markantesten. Es schreiben die „Basler Nachrichten“ also:

„Als der Vertreter der konservativen Minorität im solothurnischen Kantonsrath, der nunmehrige Präsident dieser Behörde, Hr. Dr. S. Hartmann, die Regierung kürzlich über das von ihr erlassene neue Lehrer-Prüfungsreglement interpellierte, griff er damit einen Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dieses Reglement wird im Schweizerlande nicht nur deswegen Aufsehen erregen, weil kein einziger Kanton in seinen Bestimmungen ihm auch nur etwas Ähnliches zur Seite zu stellen hätte, sondern weil es zu der eben wieder in Fluss gekommenen Bewegung für die Freizügigkeit der Lehrer im schärfsten Gegensatz steht. Die Lehrerbildung soll im Kanton Solothurn das ausschließliche Monopol des Staates Solothurn werden.“

Das Wort wurde mit aller Bestimmtheit ausgesprochen und festgehalten. Nur diejenigen Lehramtskandidaten, welche die pädagogische Abteilung der solothurnischen Kantonschule besucht haben, werden zur Prüfung zugelassen, erhalten das Patent und die Anstellung.

Ganz neu ist das bei uns nicht. Bis zum Jahre 1887 wurde diese Praxis gehandhabt, indem man auch ohne reglementarische Vorschrift sich die einfache logische Folgerung konstruierte, der Staat Solothurn anerkenne keine Privatschulen, also habe er allein das Recht, die staatlichen Lehrer auszubilden! Es kam vor, daß junge Solothurner, die auswärts ein Lehrerseminar absolviert hatten und daher zurückgewiesen wurden, sich gezwungen sahen, einen andern Lebensberuf zu ergreifen. Wie in andern Gebieten gab aber im genannten Sturmjahre die geängstigte Regierungspartei das Versprechen, es müsse auch wieder mit der alten Ausschließlichkeit gebrochen werden, so daß die Opposition auf ihrem Verlangen nach Einführung von Privatschulen nicht weiter bestand. Die Zusage wurde auch gehalten, und 1892 erließ der Regierungsrat ein Reglement, in dem die Bestimmungen für die von andern Anstalten kommenden Kandidaten und Kandidatinnen festgesetzt wurden, fast übereinstimmend wie in den übrigen Schweizerkantonen. Lehrkräfte, die auswärts ihre Studien gemacht hatten, wurden in Solothurn geprüft und erhielten ihre Anstellungen, und man hat nie von einem Grund zur Klage vernommen.

Da plötzlich, etwa vor Jahresfrist, kam die Änderung. Der sie hervorrief, einleitete und durchsetzte, war der gegenwärtige Vorsteher der pädagogischen Abteilung (Seminardirektor) Hr. Gunzinger, der einflussreichste Wortsführer des Lehrerkonvents der Kantonschule, die rechte Hand der Erziehungsdirektion, der tatsächliche Leiter des solothurnischen Schulwesens. Mit Widerwillen hatte er das liberale Reglement von 1892 kommen sehen, die Einführung war ihm förmlich abgedrängt worden. Nun hatte er die Nachricht erhalten, daß am freien katholischen Seminar von Zug 13 junge Solothurner sich zu Lehrern heranhilden wollten. Das war Grund genug, um die Klappe wieder zu schließen. Eine Vorkommission unter seiner Leitung unterwarf das Reglement einer grundsätzlichen Revision, ohne von der Regierung in diesem Sinne einen Auftrag bekommen zu haben, die Lehrerkonferenz der Kantonschule beriet die Änderungen unter heftigen Debatten, die mehr Parteikämpfen glichen als sachlichen Diskussionen, mit großer Mehrheit wurde der Entwurf angenommen, ebenso vom Erziehungsrat; die Regierung erhob ihn zum Beschlusse, und in der letzten Sitzung des Kantonsrates erhielt er seine Sanktion.

In der neuen Fassung ist alles, was früher über die Kandidaten bestimmt war, welche die Kantonsschule nicht besuchten, gestrichen, und dafür wurden an den Schluß zwei Paragraphen gestellt. Nach dem einen kann der Regierungsrat, aber nur „bei Mangel an geeigneten, an der kantonalen Anstalt ausgebildeten Lehrkräften“ die Führung einer Primarschule einem Bewerber übertragen, der noch nicht im Besitz eines solothurnischen Wahlfähigkeitzeugnisses ist. Der andere schreibt vor, daß ein solcher Lehrer erst dann zur kantonalen Patentprüfung zugelassen wird, wenn er sich während einer zweijährigen praktischen Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn auch über die Lehrbefähigung und den Lehrerfolg ausgewiesen hat. Produziert also die kantonale Lehranstalt genug junge Lehrer, so ist keine Rede davon, daß einer, der aus einem andern Seminar kommt, auch nur provisorisch im solothurnischen Gebiete Anstellung finde und brächte er die allerbesten Ausweise und Patente von Basel, Zürich und St. Gallen zugleich mit. In jedem andern Kanton kann ein Solothurner, der in Bettingen oder in Zug oder in Hitzkirch ausgebildet wurde, nach bestandener Prüfung Lehrer in definitiver Stellung werden, nur in seinem Heimatkantone nicht. Und ist irgendwo, wenn's der gute Zufall will, faute de mieux in einem solothurnischen Dorfe auf ein Jahr untergebracht worden, so muß er im nächsten Frühling einem jungen Glücklichen weichen, der inzwischen in Solothurn selbst flügge geworden ist. Wir haben zwar ein Gesetz aus dem Jahre 1899, in welchem die provisorische Wahl der Lehrer den Gemeinden anheimgestellt wird. Es war damals eine Konzession an die Konservativen, die Bedingung, unter der sie für die Erhöhung der Alterszulagen bei den Lehrerbefördungen stimmten. Sieben Jahre sind es seither; das neue Reglement tritt das vom Volke angenommene Gesetz mit Füßen.

Aber ist nicht vor vierzehn Tagen oder drei Wochen in Olten gegenüber einer Kandidatur mit dem Solothurnerpatalent eine Lehrerin gewählt worden, die ihre Ausbildung in Basel erhielt? Und studieren nicht mehrere Oltnerinnen gegenwärtig am Lehrerinnenseminar in Aarau? Sind das die Ausnahmen, die die Regel bestätigen? Kein Spaß, so ist es. Bei den Beratungen wurde ausdrücklich erklärt, für Böglinge von Aarau z. könne man den § 69. des solothurnischen Primarschulgesetzes anwenden, der vom Regierungsrat die Befugnis gibt, größeren Gemeinden Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zu gestatten. Böglinge von Aarau, Zürich, Kreuzlingen u. s. w. dürfen also ohne weiteres von den Gemeinden gewählt werden. Diese braucht man nicht näher kennen zu lernen, wie man bei der Begründung der zweijährigen Wartefrist sagte, und diese brauchen sich auch nicht der veratorischen Maßregel

zu unterwerfen, erst zwei Jahre nach Vollendung der Studien ins Examen zu steigen. Das alles gilt nur — und es wurde rüchhalslos zugestanden — für ~~die~~ die Kandidaten von Zug.

„Luzern und Zug! Luzern und Zug!“ riefen die ermatteten Solothurner in der Schlacht bei Dornach, als im Momente der äußersten Not die Freundeidgenossen der innern Kantone auf dem Schlachtfeld anlangten. Heute lautet's anders. Und worin liegt der Grund? Wenn sonst ein Kartell verweigert wird, so stellt sich einer der Kontrahenten in seinem Werte über den andern. Daß sich Solothurn den Seminarien überhaupt, deren Böblingen es den Zutritt prinzipiell verweigert, überlegen fühle, das zu behaupten fällt keinem im Traume ein; den Zugern gegenüber möchte man es gerne tun. Aber auch das geht nicht. Nicht nur der Schreiber dieser Zeilen, es kennen auch andere die Prüfungen und Anforderungen beider Anstalten, und das steht fest, Zug darf sich ganz neben Solothurn stellen. Aber das freie Seminar in Zug ist katholisch. Und das fürchtet man. Die Erziehung hört auf, die Politik fängt an.

Das erklärte auch in der Kantonsratssitzung der neue Erziehungsdirektor, Herr Dr. Kaiser, mit schonungslos nackten Worten. Er warf der ultramontanen Partei vor, sie wolle sich nur bei der Lehrerschaft politischen Einfluß verschaffen; aber im gleichen Atemzuge entstellt seinen Lippen das geflügelte Wort: „Wenn ich auf Ihren Bänken säße, würde ich ebenfalls mitmachen!“ Das heißt doch nichts anderes als: „Auch die freisinnige Partei betrachtet den Lehrer zuerst und vor allem als politischen Agitator. Die Lehrer sind das Offizierskorps der politischen Armee, und die werden nur in einer Militärschule gebildet. Ihr Ultramontanen, macht, daß ihr zur Mehrheit werdet, und dann könnt ihr desgleichen tun.“

So denkt man in Solothurn. Warum denken denn die radikalen Berner nicht so, denen es noch nie einfiel, ihre Muristaldenschule als Brutstätte konservativer Gesinnung aufzuheben? Warum nicht die freisinnigen Bürcher, welche die Böblinge von Unterstrass in Hausen gemeinsam mit den Staatsküchnachtern die Patentprüfungen bestehen lassen, schon Jahrzehnte lang? Steht der Fortschritt in Solothurn so auf tönernen Füßen, in Solothurn mit seinen 40 Prozent Protestant, seiner wachsenden Fabrikbevölkerung, seinen 15,000 Regierungs-Anhängern gegenüber 5000 von der Opposition? Was ist das für eine Staatsgefahr, wenn sich einmal ein katholisches Bäuerlein in den Kopf setzt, sein intelligenter Jüngster werde an einem katholischen Seminar religiöser erzogen als in der aufgeklärten Hauptstadt, wenn's auch mehr

koste, oder wenn aus diesem einen gleich ein halbes Dutzend werden? Denn aus den 13 Solothurnern in Zug sind inzwischen ihrer sechs geworden; zwei haben im protestantischen Baselland das Examen gemacht, und fünf traten wieder aus oder wurden zurückgeschickt, denn man nimmt's nicht leicht mit den Aufnahmen in Zug. Im Kanton Solothurn herrscht fortwährender Lehrermangel; eben hat der Regierungsrat beschlossen, den Primarlehrern nur ganz ausnahmsweise Urlaub zum Weiterstudieren zu gewähren; der Herr Finanzdirektor späht jahraus jahrein mit scharfen Augen umher, um die Streitsamsten zum Staatsdienst hinüberzuziehen; Jahr für Jahr werden Böblinge des dritten Kurses mitten aus ihren Studien herausgerissen und Monate lang auf Vikariate geschickt; überfüllt sind die vier Klassen der pädagogischen Abteilung — tut nichts! Nur keine katholisch erzogenen Lehrer, nur keine Schwarzen!

Und ist's auch klug, was die Regierung da getan hat? Es heißt, daß Herr Ständerat Munzinger nicht gern, und erst durch Parteirücksichten gedrängt, seine Zustimmung zu dem neuen Reglemente gegeben habe. Es war sein letztes Werk vor dem Austritt aus der Regierung. Ist's wirklich klug? Eben hatten sich im Proporzkanton die Ultramontanen daran gewöhnt, friedlich und ruhig im gemeinsamen Haushalte mitzumachen und gerade bei Finanzansforderungen eine offene Hand gezeigt. Man konnte miteinander reden, die Opposition von dieser Seite schien wie ein fernes Donnern verklungen zu sein. Mitten in die Beratungen des Reglementes hinein fiel die Abstimmung über die Beoldungserhöhung für die Kantonschullehrer. Man unterbrach die Beratungen derweil und zeigte sich dafür besonnen, zu dem empfehlenden Aufruf in den Blättern auch die Unterschriften katholischer Pfarrherren zu erhalten. So wurde das Gesetzlein angenommen. — Wird's nicht mehr abzustimmen geben im Kanton Solothurn, wobei man der ultramontanen Gesellschaft froh wäre? Diesen Affront nehmen sie nicht leicht, man kann sich darauf verlassen.

Nach der „Schweiz. Lehrerzeitung“ ist der Zentralausschuss des Schweizerischen Lehrervereins eben jetzt daran, ein Zirkular an die deutschen Kantone zu erlassen, um ein Konkordat für die Freizügigkeit der Lehrer zu begründen. Es stehen gar schöne Dinge darin von der Berechtigung und den Vorteilen eines solchen Schrittes, von dem frischen Leben, das durch den friedlichen Wettkampf in der Schultube entstehen müsse. Den freien Seminarien, heißt es dabei, auch Zug, werde man wie bisher Gelegenheit geben, ihre Böblinge zu den Staatsprüfungen zu schicken. Auf die Antwort, welche die Solothurner Regierung dem Zentralausschuss geben wird, darf man gespannt sein.“